

BGer 5A_803/2024 vom 3. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_803_2024

FR: TF 5A_803/2024 du 3 avril 2025

IT: TF 5A_803/2024 del 3 aprile 2025

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid eines oberen kantonalen Gerichts, das als (obere) kantonale Aufsichtsbehörde über die Art der Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (Art. 132 Abs. 3 SchKG ; Art. 10 VVAG) entschieden hat. Dieser Entscheid unterliegt unabhängig vom Streitwert der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 BGG).

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid über den Verwertungsmodus stellt einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG dar (BGE 133 III 350 E. 1.2). Der Beschwerdeführer ist als Beteiligter an der aufzulösenden einfachen Gesellschaft und Gesamteigentümer des zur Liquidation anstehenden Gemeinschaftsvermögens (Liegenschaft) von der Zwangsvollstreckung mitbetroffen und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Die fristgerecht (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) erhobene Beschwerde in Zivilsachen ist grundsätzlich zulässig.

E. 1.3

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat erwogen, der Beschwerdeführer habe zwar die Verletzung verschiedener Bestimmungen des Schweizer Rechts geltend gemacht, sich aber in keiner Weise mit dem angefochtenen Regierungsratsbeschluss auseinandergesetzt. Es fehle der Beschwerde vom 3. Juli 2024 bezüglich der gerügten Gesetzesverletzungen somit an einer ausreichenden Begründung, weshalb auf diese Rügen nicht einzutreten sei. Mit seiner freiwilligen Replik vom 25. Juli 2024 habe der Beschwerdeführer neue Beschwerdeanträge gestellt (es sei bloss der Liquidationsanteil seiner Ehefrau zu verwerten und nicht die gesamte Gesellschaft zu liquidieren) und neue Beschwerdegründe geltend gemacht. Diese seien unzulässig, weshalb auf diese neuen Anträge und Vorbringen nicht einzutreten sei. Demgegenüber könne auf den Teil der Beschwerde eingetreten werden, mit welchem der Beschwerdeführer geltend mache, keine "faire Anhörung" erhalten zu haben.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer rügt, er habe bereits in seiner Beschwerde vom 3. Juli 2024 darauf hingewiesen, dass "das Haus für seine Familie notwendig" sei. Allein damit zeigt er jedoch nicht auf, inwiefern die Vorinstanz geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte, wenn sie zum Schluss gelangt ist, dass die Beschwerde nach Art. 18 SchKG den gesetzlichen Begründungsanforderungen einzig hinsichtlich der erhobenen Gehörsrüge genüge. Auf die Beschwerde in Zivilsachen ist mangels einer tauglichen Begründung insoweit nicht einzutreten.

E. 3.1

Die Rüge des Beschwerdeführers, er sei nicht angemessen angehört worden, hat die Vorinstanz im Wesentlichen mit folgender Begründung als nicht stichhaltig erachtet: Korrekterweise wäre ein Einladungsschreiben zur Einigungsverhandlung an den Beschwerdeführer selbst zu richten gewesen. Es handle sich dabei allerdings um einen geringfügigen Fehler, sei der Beschwerdeführer aufgrund der zahlreichen Anzeigen bezüglich der Einpfändung der Liquidationsanteile seiner Ehefrau doch stets über die aktuelle Lage informiert gewesen, ohne je Protest zu erheben. Der Beschwerdeführer sei mit Schreiben vom 30. April 2024, das ihm am 2. Mai 2024 zugestellt worden sei, vom Betreibungsamt zudem ausdrücklich dazu aufgefordert worden, Vorschläge oder Anträge gemäss Art. 10 Abs. 1 VVAG über die weiteren Verwertungsmassnahmen einzureichen. Die Argumentation des Beschwerdeführers, er habe keine Gelegenheit erhalten, seine Einwände vor einer neutralen Stelle vorzubringen und eine "faire Anhörung" zu erhalten, gehe somit fehl, zumal er spätestens mit der vorliegenden Beschwerdeerhebung die Gelegenheit dazu gehabt hätte.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, der Wortlaut von Art. 9 VVAG sei in Konkretisierung des rechtlichen Gehörs klar: Es habe eine Einigungsverhandlung mit allen Beteiligten stattzufinden. Der Teilhaber sei von Anfang an in das Verfahren einzubeziehen. Die Vorschrift könne nicht umgangen werden, mit dem Hinweis, er, der Beschwerdeführer, hätte nach Art. 10 Abs. 1 VVAG Anträge stellen können. Die Vorinstanz habe auch nicht versucht, den Mangel des fehlenden rechtlichen Gehörs zu heilen. Eine Einigungsverhandlung habe deswegen weder vor dem Regierungsrat noch vor der Vorinstanz stattgefunden.

E. 3.3.1

Für die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen hat der Gesetzgeber ein eigenes Verfahren vorgesehen (Art. 132 SchKG). Die Einzelheiten sind in der Verordnung über die Pfändung und Verwertung von Gemeinschaftsvermögen geregelt. Dieses spezielle Verfahren ist auch auf den Anteil an einer einfachen Gesellschaft anwendbar, sofern die Gesellschafter nicht Miteigentum vereinbart haben (Art. 1 Abs. 2 VVAG). Wird die Verwertung eines Anteilsrechts an einem Gemeinschaftsvermögen verlangt, sind nach Stellung des Verwertungsbegehrens zwischen den pfändenden Gläubigern, dem Schuldner und den anderen Teilhabern der Gemeinschaft Einigungsverhandlungen durchzuführen (Art. 9 Abs. 1 VVAG). Gelingt die gütliche Einigung nicht, so fordert das Betreibungsamt (oder die Behörde, welche die Einigungsverhandlung leitet; Art. 9 Abs. 3 VVAG) die Beteiligten auf, ihre Anträge über die weiteren Verwertungsmassnahmen innert zehn Tagen zu stellen. Es leitet nach Ablauf der angesetzten Frist die Akten an die zuständige Aufsichtsbehörde weiter, welche

nochmals Einigungsverhandlungen anordnen kann (Art. 10 Abs. 1 VVAG).

Die Aufsichtsbehörde verfügt unter möglichster Berücksichtigung der gestellten Anträge, ob das gepfändete Anteilsrecht als solches versteigert wird, oder ob die Auflösung der Gemeinschaft und Liquidation des Gemeinschaftsvermögens herbeigeführt werden soll (Art. 10 Abs. 2 VVAG). Gemäss Art. 132 Abs. 3 SchKG hat die Aufsichtsbehörde die Beteiligten anzuhören, bevor ein Entscheid in Sachen Art. 10 Abs. 2 VVAG gefällt wird. Damit verlangt das Gesetz freilich nicht, die Behörde selbst habe die Beteiligten anzuhören. Die Einigungsverhandlungen werden vielmehr in der Regel vom Betreibungsamt geführt, und es ist demgemäss auch dessen Sache, beim Scheitern dieser Verhandlungen die Anträge der Beteiligten über das weitere Verfahren einzuholen. Ob die Aufsichtsbehörde sich selbst um eine Einigung bemühen will, ist ihrem Ermessen anheimgestellt. Dass sie nach Anhörung der Beteiligten zu entscheiden hat, bedeutet demgemäss für sie grundsätzlich nur, dass sie deren Anträge nach Möglichkeit zu berücksichtigen hat (BGE 96 III 10 E. 4; 87 III 106 E. 2; Urteil 5A_1010/2019 vom 3. August 2020 E. 2.5.3).

Die genannten Bestimmungen können als Ausfluss des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) verstanden werden. Aus ihnen erhellt, dass im Bereich der Verwertung von Gemeinschaftsvermögen der Mitwirkung der Beteiligten ein hoher Stellenwert zukommt (Urteil 5A_827/2017 vom 15. August 2018 E. 4.2).

E. 3.3.2

Vorliegend steht fest, dass es das Betreibungsamt versäumt hat, den Beschwerdeführer eigens mit separatem Schreiben zur Einigungsverhandlung vom 30. April 2024 einzuladen. Aufgrund des Verfahrensablaufes war der Beschwerdeführer mit seiner diesbezüglichen Rüge im vorinstanzlichen Verfahren jedoch nicht mehr zu hören. Denn nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Verbot des Rechtsmissbrauchs ist es nicht zulässig, formelle Rügen, die in einem früheren Verfahrensstadium hätten geltend gemacht werden können, bei ungünstigem Ausgang noch später vorzubringen (BGE 141 III 210 E. 5.2; 135 III 334 E. 2.2). Wenn der Beschwerdeführer der Meinung gewesen wäre, es sei ihm die Teilnahme an der Einigungsverhandlung wegen eines formellen Fehlers des Betreibungsamtes nicht möglich gewesen, hätte er dies bereits nach dem Empfang des Schreibens vom 30. April 2024 innert der vom Betreibungsamt angesetzten zehntägigen Frist rügen und eine Wiederholung der Einigungsverhandlung verlangen können. Entsprechend muss sich der Beschwerdeführer entgegenhalten lassen, dass er seinen diesbezüglichen Einwand erst nach Erhalt des Regierungsratsbeschlusses vom 25. Juni 2024 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde nach Art. 18 SchKG vorgebracht hat, obschon er unbestrittenermassen bereits am 2. Mai 2024 Kenntnis davon hatte, dass die Einigungsverhandlung ohne ihn stattgefunden hatte und keine Einigung erzielt werden konnte.

E. 4

Aus den dargelegten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.